

**Friedhofsgebührenordnung 2018
der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim**
Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2017

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017; BGBl. I 116/2016 idF BGBl. I 144/2017 wird verordnet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu den kommunalen Bestattungsanlagen der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim gehören die Friedhofshalle und der Urnenfriedhof. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim als Inhaberin dieser Bestattungsanlagen und deren Benützern sind dem Grunde nach in der Friedhofsordnung geregelt. Im Folgenden werden die Gebühren für die Benützung dieser Bestattungsanlagen festgelegt.

II. Art und Höhe der Gebühren, Wertsicherung

- (1) Die jeweilige Gebührenart und Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage. Die Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühr, die Erhaltungsgebühr und die Beisetzungsgebühr unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Benützung der Friedhofshalle unterliegt dem derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 20 %.
- (2) Die Gebühren sind im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung der Hebesätze im Rahmen des Voranschlages nach folgender Regelung wertzusichern: Die Gebühren ändern sich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index bei Vergleich des durchschnittlichen Index des zweitvorangegangenen Kalenderjahres mit dem durchschnittlichen Index des drittvorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Jahres 2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

III. Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit, Zahlungspflichtiger, Rechtsfolgen

- (1) Entstehen der Gebührenschuld
 - a) Für die Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühr samt eventueller Nutzung von Schrift- und Namenstafeln entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt des Erwerbes bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts.

- b) Für die Erhaltungsgebühr entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des laufenden Nutzungsjahres.
 - c) Für die Beisetzungsgebühr entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Leistungserbringung.
 - d) Für die Benützungsg Gebühr der Friedhofshalle entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme.
- (2) Die Fälligkeit ergibt sich jeweils aus der konkreten Gebühre n v o r s c h r e i b u n g .
- (3) Person des Zahlungspflichtigen
- a) Für die Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühr samt eventueller Gebühren für die Nutzung von Schrift- und Namenstafeln ist der Nutzungsberechtigte zahlungspflichtig.
 - b) Für die Erhaltungsgebühr ist der Nutzungsberechtigte zahlungspflichtig.
 - c) Für die Beisetzungsgebühr ist der Auftraggeber der Beisetzung zahlungspflichtig.
 - a) Für die Benützungsg Gebühr der Friedhofshalle ist derjenige zahlungspflichtig, der die Leistung beim Bestattungsunternehmen beauftragt.
- (4) Rechtsfolgen für das Nutzungsrecht
Werden die vorgeschriebene Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühren oder die Erhaltungsgebühren nicht spätestens nach zweimaliger Mahnung binnen offener Mahnfrist beglichen, ist die Friedhofsverwaltung zur Kündigung des Nutzungsrechts berechtigt. Durch Kündigung wird das Nutzungsrecht beendet und treten jene Rechtsfolgen ein, die hierfür in der Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vorgesehen sind.

IV. Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Die Friedhofsgebührenordnung 2017, Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 2017 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister

Peter Groß



Kundmachung:

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Kundmachungsfrist bis:

angeschlagen am:

abgenommen am:

**Anlage zur Friedhofsgebührenordnung 2018
der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim**
Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2017

Erhöhung ab 01.01.2026 durch Beschlussfassung der Steuerhebesätze
Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2025

(1) Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht auf die Dauer von 10 Jahren

a) Urnenfriedhof Wandnischen

Wandnischen für 4 Urnen samt Blumenkonsole und Laterne € 260,00 (keine USt)

Schrifttafel ohne Gravur zur Nutzung auf Wunsch
(bleibt Eigentum der Stadtgemeinde) € 260,00 (keine USt)

b) Urnenpark

Fläche für Wandgrab für 4 Urnen € 390,00 (keine USt)

Fläche für Stele für 4 Urnen € 390,00 (keine USt)

Fläche für Erdgrab für 4 Urnen € 390,00 (keine USt)

Fläche für Baumbestattung einer Urne (keine Verlängerung möglich) € 390,00 (keine USt)

Namenstafel samt Gravur für Baumbestattung zur Nutzung auf Wunsch
(bleibt Eigentum der Stadtgemeinde) € 260,00 (keine USt)

(2) Erhaltungsgebühr jährlich

Betreuung und Betrieb des Urnenfriedhofs (Wasser, Müllbeseitigung,
Außenflächenpflege) pro Urnengrab jährlich (für die Dauer des
Nutzungsrechts) € 54,00 (keine USt)

(3) Beisetzungsgebühr für Urne

pro Beisetzung € 54,00 (keine USt)

pro anonymer Beisetzung Sammelnische (Erwerbs-
und Erhaltungsgebühr entfallen) € 521,00 (keine USt)

(4) Benützung der Friedhofshalle

a) Erwachsenenbegräbnis (Personen über 15 Jahre):

Benützung der Aufbahrschale und der Aussegnungshalle
bis zu höchstens 3 Tage je Aufbahrung und Begräbnis € 113,00 zzgl. USt

Benützung der Aufbahrschale allein bis zu höchstens
3 Tage je Aufbahrung € 71,00 zzgl. USt

Benützung der Aussegnungshalle allein je Begräbnis € 71,00 zzgl. USt

Beleuchtung je Aufbahrung € 33,00 zzgl. USt
bei Aufbahrung über drei Tage wird für jeden Tag ein Drittel
der Gebühren nach Z 1 bis Z 3 zusätzlich verrechnet

Trauermusik und Geläute je Begräbnis € 27,00 zzgl. USt

a) Kinderbegräbnis (Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr):
die Hälfte der Gebühren nach Abs. 1

b) Benützung des Leichenkühlraums:
pro Tag und Kühlbox € 33,00 zzgl. USt

c) Benützung des Obduktionsraums:
Einstellung einer Leiche bis zu 24 Stunden € 46,00 zzgl. USt
Reinigung € 46,00 zzgl. USt